

## **Satzung der Stadt Suhl für den Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof**

vom 11.03.2024  
veröffentlicht am 15.03.2024

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 – 21 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01.10.2014 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.11.2023 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof“.

### **§ 2**

#### **Aufgabe des Wohngebietsbeirates**

- (1) Der Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Ausschüsse des Stadtrates in grundsätzlichen Angelegenheiten des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof.
- (2) Zur Aufgabe des Wohngebietsbeirates gehört es, die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Wohngebietsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied,
2. 8 Bürgern des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof,
3. jeweils einem Vertreter der Wohnungsgesellschaften GeWo und AWG sowie des Winter- und Sommersportvereins (WSSV).

### **§ 4**

#### **Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Wohngebietsbeirates entsprechend § 3 Ziff. 1 und 2 werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Für das Stadtratsmitglied ist ein Vertreter zu berufen. Nach Ablauf der

Amtszeit führt jedes Mitglied die Geschäfte des Beirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Beirates berufen wurden.

- (2) Scheidet ein nach Abs. 1 berufenes Mitglied während der Amtszeit des Wohngebietsbeirates aus, so ist durch den Stadtrat der Stadt Suhl innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Nachfolger zu berufen.
- (3) In den Fällen der Abs.1 und 2 hat der Beirat das Recht, Mitglieder vorzuschlagen.
- (4) Mitglieder des Beirates entsprechend § 3 Nr. 3 werden nicht berufen, sind jedoch dem Beirat schriftlich zu benennen.

## **§ 5 Vorsitzender**

Aus der Mitte der Mitglieder des Wohngebietsbeirates werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 6 Geschäftsgang**

- (1) Der Wohngebietsbeirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Wohngebietsbeirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Wohngebietsbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Wohngebietsbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentliche Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Wohngebietsbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heranziehen.

## **§ 7 Rechte des Beirates**

- (1) Der Wohngebietsbeirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend das Wohngebiet Lautenberg/Linsenhof betreffen, angehört werden.
- (2) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter, zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, welche das Wohngebiet Lautenberg betreffen, in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht Anfragen an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden.
- (4) Wenn der Wohngebietsbeirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

## **§ 8 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Gleichstellung**

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.